



REFORMIERTE KIRCHE MURI SINS

## **Schutzkonzept (Version 12.1) der Kirchgemeinde Muri während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 23.6.2020 beschlossen und letztmals am 22.10.2021 von der zuständigen Kommission geändert und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- 1.3. Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziff. 1.2. die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkung nach Möglichkeit ein Platz freigehalten wird. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.6. In öffentlichen Innenräumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Innenräumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12

Jahren. (Im Religionsunterricht gilt die Maskenpflicht ab der 5. Klasse.) Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

## **2. Hygienemassnahmen**

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- 2.4. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- 2.5. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind nach Möglichkeit Schutzmasken zu tragen.

## **4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen ohne Zertifikat**

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

Veranstaltungen sind Versammlungen aufgrund einer öffentlichen Einladung, bei denen sich die Teilnehmenden passiv verhalten (Publikum). Kulturelle oder sportliche Aktivitäten sind Versammlungen, bei denen sich die Teilnehmenden in Sport oder Kultur aktiv einbringen (z.B. Kirchenchor)

- 4.1. Bei **Veranstaltungen im Innern** gelten folgende Bestimmungen:
- Veranstaltungen sind bis maximal 30 Personen erlaubt.
  - Es handelt sich um beständige Gruppen, die sich jeweils in gleicher Zusammensetzung treffen und deren Mitglieder der Kirchgemeinde bekannt sind.
  - Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
  - Es gilt Maskenpflicht
  - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.
  - Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 4.2. Bei **Veranstaltungen im Freien** gelten folgende Bestimmungen:
- Die maximale Anzahl Personen (Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende), beträgt 1000, wenn eine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher besteht.
  - Die maximale Anzahl Personen (Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende), beträgt 500, wenn Stehplätze zur Verfügung stehen oder sich die Besucherinnen und Besucher frei bewegen können.
  - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
  - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- 4.3. Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.4. Die Distanz zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen und Aktivitäten im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.6. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren eigener Verantwortung.
- 4.7. Werden bei nicht-öffentlichen Versammlungen (Pädagogisches Handeln, Sitzungen etc.) Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.
- 4.8. Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jung-schi, Jugendtreff) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren sind ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt. Einzig gilt die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Aktivitäten an denen ausschliesslich Kinder unter 16 Jahren teilnehmen, sind nicht zertifikatspflichtig, auch nicht für betreuende Personen, die älter als 16 Jahre sind.

Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren sind zertifikatspflichtig (gilt auch für die freiwilligen Helfer).

- 4.9. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

Bei Vermietungen an nicht beständige Gruppen gilt Zertifikatspflicht.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste bis 50 Personen**

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Während des Gottesdienstes gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind mitzurechnen (ausgenommen davon sind Personen, die im Hintergrund wirken). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- 5.5. Die Sitzkapazität darf höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein. Zwischen den Teilnehmenden muss im Rahmen des Möglichen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 5.6. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.7. Gemeindegessang ist mit Maske und Abstand erlaubt.
- 5.8. Darbietungen von solistischen Sängerinnen und Sängern sind erlaubt. Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.
- 5.9. Proben und Auftritte von Bands sind erlaubt.
- 5.10. Taufen sind unter Einhaltung der nötigen Schutzmassnahmen möglich.
- 5.11. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet werden, sofern der Wein in Einzelbechern gereicht wird und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.

- 5.12. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.13. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen und Aktivitäten (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## **6. Besondere Weisungen für Gottesdienste mit mehr als 50 Personen und Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht**

- 6.1. Bei Gottesdiensten, Beerdigungen und Trauungen mit mehr als 50 Teilnehmenden und sonstigen Veranstaltungen mit über 30 Teilnehmenden gilt Zertifikatspflicht. Diese Zahlen gelten inklusive Kinder und aktiv Mitwirkende.
- 6.2. Die Pflicht, ein Zertifikat vorzuweisen, gilt für Personen ab 16 Jahren.
- 6.3. Die Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime (mit oder ohne Zertifikat) ein Gottesdienst oder eine Veranstaltung durchgeführt wird. Sie kommuniziert dies rechtzeitig über die üblichen Kommunikationswege.
- 6.4. Die Festlegung der Zertifikatspflicht bei Beerdigungen und Trauungen erfolgt in Absprache mit der betroffenen Familie.
- 6.5. Die Kirchenpflege stellt sicher, dass jeweils genügend Kontrollpersonen, die mit der Covid-Testapp ausgestattet sind, vor Ort sind. Diese Personen stellen sicher, dass nur Personen mit gültigem Zertifikat die Veranstaltung besuche. Sie kontrollieren entweder per Augenschein oder mit einem Ausweis die Identität der eintretenden Personen.
- 6.6. Wenn Zertifikatspflicht gilt, fallen Maskenpflicht und Abstandsregeln dahin, auch beim Verzehr von Speisen. Weiterhin gültig sind die Hygieneregeln und die Pflicht, für regelmässiges Lüften zu sorgen.

## **7. Besondere Weisungen für den Unterricht**

- 7.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns sowie Elternabende gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 7.2. Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 9. Schuljahr gilt keine Maskenpflicht. Lehrpersonen ziehen die Maske an, in Situationen in denen die Abstände nicht eingehalten werden können.
- 7.3. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 7.4. Das Singen im Unterricht ist erlaubt.

- 7.5. Ausflüge und Exkursionen oder Besuche von Museen sind möglich. Lager sind mit Übernachtung sind erlaubt. Das BAG empfiehlt dringend, alle Teilnehmenden im Vorfeld eines Lagers auf das Coronavirus zu testen.
- 7.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne von Punkt 4.

## **8. Verantwortliche Personen**

- 8.1. Die von der Kirchenpflege bezeichnete Kommission ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich.

## **9. Besondere Weisungen für die Verwaltung**

- 9.1. Für alle Funktionen gilt Home-Office-Empfehlung.
- 9.2. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) und die Hygienemassnahmen eingehalten werden können. Der Arbeitgeber kann weitere Massnahmen treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.
- 9.3. Bei Sitzungen mit physischer Präsenz ist die Sitzungsleitung verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht.
- 9.4. Kirchenpflegesitzungen dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden
- 9.5. Kirchgemeindeversammlungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl und dürfen nur ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Dabei gilt Maskenpflicht, Abstandsregeln, die Räumlichkeiten dürfen nur zu zwei Dritteln besetzt sein und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

## **10. Erhebung der Kontaktdaten und Information**

- 10.1. Die Kirchgemeinde informiert die anwesenden Personen über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder die Erhebung von Kontaktdaten.
- 10.2. Es sind folgende Daten zu erheben:  
Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- 10.3. Die Kirchgemeinde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

- 10.4. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- 10.5. Die Kirchgemeinde muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit, namentlich bei der Aufbewahrung der Daten, gewährleisten.

## 11. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 11.1. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Muri, 22.10.2021

Iris Steiger



Präsidium der Kirchenpflege

Michael Rahn



Mitglied Corona-Kommission